



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

Sven Anders  
- via FragdenStaat.de

Klosterwall 6, Block C  
D – 20095 Hamburg  
Telefon: 040 - 428 54 – 40 50 Zentrale - 40 40  
Telefax: 040 - 428 54 – 40 00  
Ansprechpartnerin: Frau Görmandt  
E-Mail\*: Barbara.Goernandt@datenschutz.hamburg.de

Az.: D3-Ref/2015/67-IFG

Hamburg, den 09.11.2015

## ***Ihre Eingabe beim HmbBfDI***

Sehr geehrter Herr Anders,

Sie haben sich am 29.09.2015 über FragdenStaat.de an den HmbBfDI gewandt. Sie hatten am 21.09.2015 eine Anfrage an die Polizei Hamburg gestellt, in der Sie um eine anonymisierte Aufstellung von Verkehrsunfällen mit Fahrradbeteiligung für das Jahr 2013 gebeten haben. Soweit vorhanden haben Sie auch um Metadaten, wie zum Beispiel die Schuld der Beteiligten am Unfall, Anzahl der Verletzten, Geokoordinaten oder Namen der Straßen, Drogenkonsum, Monat, Uhrzeit und ähnliches gebeten. Die Polizei Hamburg hat Ihnen daraufhin eine anonymisierte Tabelle zur Verfügung gestellt. Zugrundeliegende Metadaten wurden Ihnen jedoch nicht übermittelt. Auf Rückfrage hin hat Ihnen die Polizei Hamburg mitgeteilt, dass sich alle Informationen über Verkehrsunfälle in der Elektronischen Unfalltypenstreckenkarte (EUSKa) befinden und für eine anonymisierte Bereitstellung nur manuell exportiert und danach händisch anonymisiert werden können. Dies würde zu einem für Sie nach dem HmbTG kostenpflichtigen Aufwand führen. Sie haben sich dagegen gewandt mit dem Argument, dass es sich nach Ihrer Einschätzung um Geodaten handelte, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG ohnehin im Transparenzregister zu veröffentlichen seien. Die Polizei hat Ihnen daraufhin mitgeteilt, dass es sich bei den in EUSKa einliegenden Daten nicht um Geodaten handele. Auf Ihre Frage, welche Kosten für Sie durch eine Aufbereitung dieser Daten entstehen würden, haben Sie keine Antwort erhalten.

Homepage im Internet:  
[www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de)

E-Mail Sammelpostfach\*:  
[mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)  
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

\*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.  
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E)

Wir haben die Polizei Hamburg daraufhin angeschrieben und um eine Stellungnahme in rechtlicher Hinsicht gebeten.

Nach § 1 Abs. 2 HmbTG hat jede Person nach Maßgabe des HmbTG Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 Abs. 1 HmbTG genannten Informationen. Eine Gebührenpflicht sieht das HmbTG allein für den Informationszugang auf Antrag vor, § 13 Abs. 4 HmbTG. Ob Ihnen Kosten für den Zugang zu den von Ihnen gewünschten Informationen entstehen können, hängt damit maßgeblich davon ab, ob es sich bei Unfalldatenbank EUSKa um einen veröffentlichungspflichtigen Gegenstand im Sinne von § 3 Abs. 1 HmbTG handelt. Insofern läge eine Veröffentlichung der Unfalldatenbank als Geodaten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG nahe.

Geodaten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. EUSKa ist eine Software zur Erfassung, Validierung und Auswertung von Verkehrsunfalldaten. EUSKa ermöglicht die Erfassung von Unfalldaten in einem automatisierten Verfahren. Dabei werden durch diese Software zwar auch Daten mit Raumbezug erfasst. Neben den Daten mit Raumbezug werden in EUSKa jedoch auch personenbezogene Daten wie Kfz-Kennzeichen, Geburtsdaten, Blutalkoholkonzentrationen, strafrechtliche Sachverhaltsdarstellungen und gegebenenfalls Namen erfasst. Nach Auffassung der Polizei ermögliche das Verfahren EUSKa daher erst, die neben anderen Daten enthaltenen Geodaten in strukturierter Form zugänglich zu machen. Geodaten als solche seien zwar von einer Veröffentlichungspflicht erfasst, nicht aber die Anwendung, die den Zugriff auf die Daten oder ihr Herunterladen ermögliche. Aus den in EUSKa eingepflegten Daten, lassen sich damit zwar Geodaten generieren. Das Verfahren selbst könne jedoch nicht unter den Begriff der Geodaten gefasst werden. EUSKa ist deshalb nach Auffassung der Polizei nicht vom Begriff der Geodaten erfasst.

Ich halte die Ausführungen der Polizei Hamburg für weitgehend überzeugend. Nach Darstellung der Polizei Hamburg handelt es sich bei EUSKa um einen sogenannten Geodatendienst. Geodatendienste sind Anwendungen, die Geodatenätze oder Teile von ihnen sowie Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Nach allgemeinem Begriffsverständnis sind Geodatendienste jedoch vom Begriff der Geodaten nicht erfasst. Die Unfalldatenbank als solche unterliegt daher keiner Veröffentlichungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG. Zwar sind in EUSKa auch Daten eingepflegt, die wegen ihres Raumbezuges und dem Zweck einer räumlichen Auswertung als Geodaten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG zu behandeln sein könnten. Inwieweit die in EUSKa enthaltenen

Rohdaten jedoch einer Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG unterliegen, dürfte maßgeblich davon abhängen, wie stark die Daten mit Raumbezug mit anderen Daten verbunden sind. Nach Darstellung der Polizei sieht es hier so aus, dass es die Software dem Anwender aktuell nicht ermöglicht durch geringen Aufwand Daten mit Raumbezug von solchen Daten zu trennen, die keiner Veröffentlichungspflicht unterliegen oder mit Blick auf ihren Personenbezug gegenüber einer Veröffentlichung als schützenswert anzusehen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Daten, die besonderen polizeilichen Zugriffsregelungen und damit strenger Geheimhaltung unterliegen. Für eine solche Aufbereitung müssen die Daten vielmehr zunächst extrahiert und manuell überarbeitet werden. Dies steht einer Veröffentlichung im Transparenzregister und damit einer Gebührenfreiheit für Sie entgegen.

Sie haben uns per E-Mail am 31.10.2015 noch einmal mitgeteilt, dass die Polizei Hamburg Ihnen noch immer nicht beantwortet hat, welche Kosten Ihnen bei einer solchen Aufbereitung entstehen könnten. Zu einer vorläufigen Kostenschätzung ist die informationspflichtige Stelle nach dem HmbTG nicht verpflichtet. Die Höhe einer Gebühr hängt im Ergebnis maßgeblich davon ab, dass sie im Hinblick auf den von der Informationspflichtigen Stelle erbrachten Arbeitsaufwand kostendeckend sein soll. Da dieser Aufwand im Voraus in der Regel nicht genau eingeschätzt werden kann, können vor Erteilung eines Informationszugangs allenfalls grobe Schätzungen über die Kostenhöhe abgegeben werden. Ich werde die Polizei Hamburg jedoch noch einmal bitten, Ihnen eine Einschätzung zu den Kosten zu erteilen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Polizei erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,

Barbara Görndt